

unnütze Schreiberenen verursacht hat, aufhören. Nazion, Religion, muß in allen diesem keinen Unterschied machen. . . .

10. In Geschäften zum Dienst des Staats, kann und muß keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluß haben. Alle müssen die nämliche Tätigkeit in Geschäften haben, und zusammen ohne Rücksicht auf Rang oder Zeremonie die Geschäfte behandeln, einander besuchen, sich verabreden, einer den andern belehren, nicht Beschwerde gegeneinander führen, vielmehr alles vergessen, um das Geschäft in Gang zu bringen.

11. Eigenliebe muß keinen Diener so weit verblenden, daß er sich scheue, von einem anderen etwas zu lernen, er mag nun seines gleichen, oder weniger seyn.

6. Kaiser Josefs II. „aufgeklärte“ und phjsiokratische Anschauungen.

Aus dem von ihm selbst redigierten, an die Behörden hinausgegebenen Erlaß über die Grundlagen des neu einzuführenden Steuer- (Urbarial-) Systems 1789. Vgl. 3. B. Pezzl, Charakteristik Josephs II. (Wien 1790).

Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist gewiß das größte Glück eines Landes. Durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staats auf die billigste und wohlfeilste Art zu sammeln, und alles Gute im Lande zu stiften. — Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt, und wohin alles zurückfließt, und dessen Existenz trotz allen Zeitläuften beständig verbleibet. Aus dieser Ursache ergibt sich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. — Dieses vorausgesetzt folgt nun von selbst, daß zwischen Dominikal- und Rustikal- dann Kameral- und geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit seyn, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage, in die proportionirte Klassifikation gesetzt werden müsse. Wenn Gesetze und Verfassungen diesem entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht schwächen, daß das Heil des Staats diesen Grundsatz unentbehrlich macht. Ist es nicht Unsinn, zu glauben, daß die Obrigkeiten das Land besessen, bevor noch Unterthanen waren und daß sie das ihrige unter gewissen Bedingungen an die Letzteren abgetreten haben? Müßten sie nicht auf der Stelle vor Hunger davonlaufen, wenn niemand den Grund bearbeitete? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seyn für ihn, und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleichwie aber die Bedürfnisse des Staates bedeckt seyn müssen, so können solche nicht übertrieben werden, sondern der Landesfürst in einem monarchischen Reich hat über deren Verwendung nach seiner Ehre, Gewissen und Pflichten dem Allgemeinen Red und Antwort zu geben.

Aus dem Vorhergehenden zeigt sich die Nothwendigkeit, ein neues Kontributionsystem nach solchen Ausmaß einzuführen, wodurch alle Gründe